

Geschäftsverzeichnisnr. 2026
Urteil Nr. 1/2002 vom 9. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 7 § 1bis des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, gestellt vom Friedensrichter des zweiten Kantons Kortrijk.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, den Richtern L. François, M. Bossuyt, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 8. August 2000 in Sachen der Molecule AG gegen A. Demeyere, dessen Ausfertigung am 17. August 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Kortrijk die präjudizielle Frage gestellt,

« ob Artikel 10 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung durch Artikel 7 § 1bis des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten verletzt wird, soweit dieser Gesetzesartikel den Einwohnern der Gemeinden der Kantone Mouscron, Comines und Sint-Martens-Voeren das Recht einräumt, als Beklagte vor allen Friedensgerichten im niederländischen Sprachgebiet das Verfahren in französischer Sprache zu führen ».

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den ersten Satzteil von Artikel 7 § 1bis des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, der bestimmt:

« Wenn die beklagte Partei, wohnhaft in einer der Gemeinden der Kantone Mouscron und Comines oder in einer der Gemeinden des Kantons Sint-Martens-Voeren, beantragt, das Verfahren in niederländischer Sprache vor einem der in Artikel 1 bezeichneten Rechtsprechungsorgane oder in französischer Sprache vor einem der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsprechungsorgane fortzusetzen, wird das Verfahren in dieser Sprache vor dem Friedensrichter weitergeführt; ».

B.2. Der Verweisungsrichter fragt, ob die obengenannte Bestimmung mit Artikel 10 der Verfassung vereinbar ist oder nicht, « soweit dieser Gesetzesartikel den Einwohnern der Gemeinden der Kantone Mouscron, Comines und Sint-Martens-Voeren das Recht einräumt, als Beklagte vor allen Friedensgerichten im niederländischen Sprachgebiet das Verfahren in französischer Sprache zu führen ».

B.3. Der Ministerrat führt an, daß der Verweisungsrichter von einer falschen Interpretation der beanstandeten Bestimmung ausgegangen sei, und er schlägt eine Neuformulierung der Frage vor.

B.4. Die Parteien dürfen die Tragweite der durch das verweisende Rechtsprechungsorgan vorgelegten präjudiziellen Frage weder abändern noch abändern lassen. Der Hof kann dem auf eine wesentliche Abänderung der gestellten Frage abzielenden Antrag auf Neuformulierung nicht stattgeben.

B.5. Die beanstandete Bestimmung zielt darauf ab, den Einwohnern der Gerichtskantone Mouscron und Comines (zum gegenwärtigen Zeitpunkt zum Kanton Comines-Mouscron-Warneton umstrukturiert) als Beklagten in dem im Prinzip französischsprachigen Verfahren vor dem Friedensgericht dieser Kantone vor jeder Verteidigung und Einrede eine Fortsetzung des Verfahrens in niederländischer Sprache zu ermöglichen. Die Einwohner der Gemeinden des Kantons Sint-Martens-Voeren können ihrerseits als Beklagte vor dem Friedensrichter dieses Kantons die Fortsetzung in französischer Sprache beantragen.

Das Hauptverfahren bezieht sich auf einen in Mouscron wohnhaften Beklagten, der vor dem Friedensrichter des zweiten Kantons Kortrijk die Fortsetzung der Rechtssache in französischer Sprache beantragt. Artikel 7 § 1*bis* erster Satz des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten bietet die Möglichkeit zur Fortsetzung des Verfahrens in französischer Sprache nur den Einwohnern der Gemeinden des Kantons Sint-Martens-Voeren als Beklagten vor dem Friedensgericht dieses Kantons und nicht den Einwohnern von Mouscron vor dem Friedensrichter des zweiten Kantons Kortrijk, und schon gar nicht vor allen Friedensgerichten im niederländischen Sprachgebiet, wie in der Frage fälschlicherweise angenommen wird.

B.6. Zwar bestimmt Artikel 46 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, daß der Friedensrichter oder einer der stellvertretenden Friedensrichter des zweiten Kantons Kortrijk einen Nachweis über ihre Französischkenntnisse erbringen müssen, aber diese Bestimmung zielt nur darauf ab, zwecks Durchführung von Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten die bestehenden Spracherleichterungen in den

Sprachgrenzgemeinden für die Fälle zu gewährleisten, in denen die Friedensgerichte Verwaltungshandlungen vornehmen, und nicht eine Änderung der Verfahrenssprache zu ermöglichen.

B.7. Da die Frage auf einer irrigen Interpretation der beanstandeten Bestimmung beruht und es nicht ersichtlich wird, welche Kategorien von Personen im vorliegenden Fall zweckdienlicherweise miteinander verglichen werden können, braucht sie nicht beantwortet zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) H. Boel